

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
Postfach
CH-8032 Zürich

per E-Mail an: ensar.can@economiesuisse.ch

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 29. November 2019	Andreas Rüegger	062 837 18 08	andreas.rueegger@aihk.ch

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2019\Vernehmlassungsantworten\2019.11.28_ecos_FIFG.docx25

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)

Sehr geehrter Herr Can

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen für die uns mit E-Mail vom 8. Oktober 2019 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die AIHK begrüsst die Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) grundsätzlich. So ist es aus unserer Sicht richtig, dass die bisherigen Förderinstrumente flexibler und effektiver ausgestaltet werden sollen. Ebenso stimmen wir mit dem erläuternden Bericht überein, wonach die Änderungen sich positiv auf die Volkswirtschaft (gezielte Innovationsförderung fördert Standortattraktivität, jedoch keine Industriepolitik) und Gesellschaft (Beitrag an die Verminderung des Fachkräftemangels) auswirken werden.

Ausnahmsweise Überschreitung der Reservebildung des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) (Art. 10 Abs. 6 zweiter und dritter Satz E-FIFG)

Mit Blick auf eine grössere Flexibilisierung ist es zu begrüssen, dass gemäss Art. 10 Abs. 6 E-FIFG der Bundesrat vorsehen kann, dass der «Höchstsatz» bei der Reservebildung (max. 10 Prozent des jeweiligen jährlichen Bundesbeitrages) in Ausnahmefällen und befristet überschritten werden kann, wenn die Vorbelastung aus Zusprachen des SNF für Forschungsförderbeiträge diese Massnahme rechtfertigen. Aus unserer Sicht wäre es jedoch zu begrüssen, wenn auf Gesetzesstufe die Voraussetzungen präzisiert/genannt würden, welche eine Überschreitung des Höchstsatzes rechtfertigen. So muss immer beachtet werden, dass die Reservebildung schlussendlich dazu führt, dass vom Parlament gesprochene Gelder nicht zum angedachten Zeitpunkt, sondern erst später eingesetzt werden.

Förderung von Innovationsprojekten durch Innosuisse (Art. 19 Abs. 2 und Abs. 2bis E-FIFG)

Richtigerweise sieht Art. 19 Abs. 2 E-FIFG nicht mehr eine starre Kostenbeteiligung der Umsetzungspartner als Voraussetzung für die Gewährung von Innosuisse-Beiträgen vor. Neu müssen sich die Umsetzungspartner «angemessen» an den Gesamtprojektkosten, namentlich zwischen 40 und 60 Prozent, beteiligen (bisher starr 50 Prozent). Aus unserer Sicht ist Art. 19 Abs. 2bis

E-FIFG zu wenig präzise formuliert. So wird mit keinem Wort erwähnt, nach welchen Kriterien der «angemessene» Kostenanteil festgelegt wird. Besagte Norm gilt es dringend zu ergänzen.

Start-ups-Förderung (Art. 19 Abs. 3bis E-FIFG)

Grundsätzlich ist es aus Sicht der Wirtschaft zu begrüßen, dass durch Art. 19 Abs. 3bis E-FIFG neu Start-ups direkt gefördert werden können. Hier ist jedoch darauf zu achten, dass es zu keiner unverhältnismässigen Bevorzugung von Start-ups gegenüber anderen KMU kommt.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens. Sollten Sie noch Fragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle

A stylized handwritten signature of Peter Lüscher, consisting of a large 'P' and a graphic flourish.

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

A handwritten signature of Andreas Rüegger in cursive script.

Andreas Rüegger
MLaw